

SATZUNG

Deutsches Kollegium für Transpersonale Psychologie und Psychotherapie (DKTP)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DEUTSCHES KOLLEGIUM FÜR TRANSPERSONALE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE“ (DKTP) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Austausch zwischen WissenschaftlerInnen und ForscherInnen auf dem Gebiet der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie.
2. Der Verein vertritt die Belange der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie in Lehre, Forschung und Weiterbildung an Hochschulen und vergleichbaren wissenschaftlichen Institutionen.
3. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch folgende Maßnahmen:
 - die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - die Initiierung von Forschungsprojekten
 - die Unterstützung der akademischen Lehre zu Themen und Forschungsinhalten der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie
5. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.
6. Der Verein dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts ‘steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung’ (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Form.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - sonstige Erlöse und Zuwendungen.

§3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person nach Abschluß ihres Hochschulstudiums werden, die auf dem Gebiet der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie wissenschaftlich forschend und/oder lehrend tätig ist.
2. Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht können Personen werden, die die Vereinszwecke fördern.
3. Juristische Personen, Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins und Personen, die der wissenschaftlichen Fundierung, Etablierung und Förderung der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie schaden, werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und zwei Empfehlungen ordentlicher Mitglieder erworben.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5

Ausschluß von Mitgliedern

1. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
2. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindesten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluß des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
6. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§6

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag (siehe §7) trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand im Rückstand ist. Die Mahnungen müssen mit gewöhnlichem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen; dem Vorsitzenden (Sprecher), zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach- und Ersatzwahlen erfolgen für die Dauer einer Wahlperiode.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter und Beisitzer werden in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Falls dies erforderlich ist, findet eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl statt.
4. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, daß jedes Vorstandsmitglied alleine zeichnungsberechtigt ist.
5. Vereinsintern wird bestimmt, daß bei Verhinderung des Vorsitzenden dieser durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Bei Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden werden diese von einem der Beisitzer vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

§11

Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, unterzeichnet von ProtokollführerIn und VersammlungsleiterIn.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer und deren Entlastung,
 - die Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch Satzung übertragen worden sind,
 - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, sofern Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Akklamation oder Handaufheben. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen diese verlangt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Annahme des Antrages auf die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12 und 13 entsprechend.

§15

Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Beirat und Vorstand tagen mindestens einmal jährlich gemeinsam vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Der Vorstand schlägt geeignete Persönlichkeiten für den Beirat vor. Die Aufnahme muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Mitgliedschaft im Beirat ist unbegrenzt. Sie endet mit:
 - schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - Tod
 - Ruhen der Beiratsfunktion.Der Antrag auf Ruhen der Beiratsfunktion muß durch die drei vorsitzenden Mitglieder des Vorstands erfolgen und von einer 2/3-Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden. Mit der Beschlußfassung benennt sie gleichzeitig drei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt dabei an das SEN e.V.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für den Fall der Beanstandung dieser Satzung durch das Registriergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Die nachfolgend unterzeichnenden Personen bekunden durch ihre Unterschrift,

- daß sie den Verein „Deutsches Kollegium für Transpersonale Psychologie und Psychotherapie“ (DKTP) gründen wollen,
- daß sie ihm die auf den vorangehenden Seiten 1-5 niedergeschriebene Satzung geben wollen und
- daß sie diesem Verein als Gründungsmitglieder angehören wollen.

Bad Kissingen, am 25. 06. 1999